

auch in den letzten Kapiteln seines Buches Linien über die Zeit nach 284 zu ziehen, so z. B. zu den „Sonderreichen“ als Vorläufer der Tetrarchie bzw. der Regionalisierung sowie der Zweiteilung des Gesamtreiches (S. 107f.), aber auch zu *Sol Invictus* (S. 119-122).

Sicherlich ist es für Historiker reizvoll, kontrafaktische Fragen zu stellen und entsprechende Szenarien zu entwickeln, die einen anderen Ablauf der Geschichte als Phantasieprodukte darstellen. So verfährt der Autor zum Sechskaiserjahr 238 (S. 36, wo dieses Jahr falsch als 338 abgedruckt ist). Solche „intellektuellen Drahtseilakte“ sind natürlich zu einer quellenarmen Zeit wie dem 3. Jahrhundert verführerisch, führen aber letztlich nicht weiter. Ebenso helfen Sätze wie „Es musste so kommen, wie es kam – mit fast tödlicher Gewissheit.“ (S. 33), gleichfalls zum Jahr 238, für eine Logik bzw. einen begründeten Ablauf der Geschichte wenig.

Insgesamt ist Sommer eine gute und lesbare Darstellung gelungen, die auch nicht darauf verzichtet, auf Meinungen der Forschung einzugehen (vgl. S. 86-89 zu ROSTOVITZ oder S. 96-98 zu LUTTWAK). Unterstützt wird die Orientierung für den Leser in dem Buch durch prägnante Marginalien, oft in Form von Kaisernamen. Abbildungen, so zu verschiedenen Kaisern oder zu archäologischen Denkmälern, z. B. zur Mauer AURELIANS, sucht der Leser vergebens. Die Karte zu Beginn des Buches (S. 2) ist sehr grob strukturiert und bildet nur die Provinzen der Soldatenkaiserzeit mit ihren Grenzen ab. Städte, Flüsse oder Ähnliches fehlen. Der Autor verzichtet – abgesehen von der genauen Zitierung der eingestreuerten Quellen (so auf den S. 4, 27, 34, 38, 39, 44, 47, 49, 50, 76f., 85f., 87, 103, 111, 116, 118, 125) auf Anmerkungen. Dies ist allerdings dann unbefriedigend, wenn wiederholt Zitate aus der Sekundärliteratur erwähnt werden, ohne dass der Titel des Buches oder Aufsatzes genannt wird (S. 10, 13, 17, 21, 36, 72, 74, 82, 94, 96, 102, 108, 110, 115, 125). Noch unerfreulicher ist es dann, wenn man die erwähnten Namen nicht in der abschließenden Auswahlbibliographie findet (S. 10: JÜRGEN OSTERHAMMEL, S. 13: HERMANN BENGTON, S. 21: TONIO HÖLSCHER, S. 108: THOMAS PEKÁRY, S. 115: KARL LATTE). In dieser

Auswahlbibliographie vermisst man trotz ihres Namens das bereits erwähnte Buch von WALSER und PEKÁRY, aber auch die Monographie von RILINGER zu den *honestiores* und *humiliores* (Bezug zu S. 25f.)<sup>3</sup> sowie die von CLAUSS zum Kaiserkult<sup>4</sup>. Zu OROSIUS fehlt der Hinweis auf eine deutsche Übersetzung.<sup>5</sup> Fehler auf den 136 Seiten finden sich nicht allzu oft: S. 6: überkommen statt überkommenen; S. 31: konsolidierte statt konsolidierte; S. 36: 338 statt 238; S. 59: 171 statt 271; S. 78: 293-298 statt 193-198; S. 107: Wiederherstellung statt Wiederherstellung; S. 108: Pékary statt Pekáry; S. 111: Ehrinschrift statt wohl besser Ehreninschrift. Auf Seite 21 hat sich mit „daß“ die alte Rechtschreibung eingeschlichen.

Die getroffenen Bemerkungen sollen und dürfen nicht den Blick dafür verstellen, dass Michael Sommer eine lesenswerte Einführung zu einer oft vernachlässigten Epoche gelungen ist. Man wünscht dem Buch eine große Resonanz, die dazu beitragen kann, die Zeit der Soldatenkaiser in schulischen und universitären Kontexten weiter aufzuwerten.

#### Anmerkungen:

- 1) Karen Piepenbrink, Konstantin der Große und seine Zeit, Darmstadt 2002.
- 2) Mehr als 40 Jahre liegt der Forschungsbericht von Walser und Pekáry zu dieser Zeit zurück, den Sommer nicht zitiert: Gerold Walser / Thomas Pekáry, Die Krise des römischen Reiches, Bericht über die Forschungen zur Geschichte des 3. Jahrhunderts (193-284 n. Chr.) von 1939 bis 1959, Berlin 1962.
- 3) Rolf Rilinger, Humiliores – Honestiores, Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit, München 1988.
- 4) Manfred Clauss, Kaiser und Gott, Herrscherkult im römischen Reich, München / Leipzig 2001.
- 5) Paulus Orosius, Die antike Weltgeschichte in christlicher Sicht, übersetzt und erläutert von Adolf Lippold, eingeleitet von Carl Andresen, 2 Bände, Zürich / München 1985-1986.

MICHAEL MAUSE, Arnberg

*Das Zwölftafelgesetz – leges XII tabularum. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von D. Flach in Zusammenarbeit mit A. Flach, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004, VIII u. 253 S., EUR 39,- (Texte zur Forschung Bd. 83, ISBN 3-534-15983-7).*

*Absoluta sententia expositore non indiget.*<sup>1</sup> Gerade auch für die älteste Kodifizierung des römischen Rechts gilt, was FUHRMANN und LIEBS ihrer Ausgabe römischer Rechtstexte vorangestellt haben: „... ein Minimum an sprachlichem Aufwand [erzielt] ein Maximum an Effekt (...).“<sup>2</sup> Neben der Verschriftlichung bedeutet der hohe Grad an Abstraktion ebenso eine neue Stufe in der Rechtsentwicklung wie die Tatsache, dass die *XII tabulae* erstmals die Gesamtheit der Rechtsordnung (*fons omnis publici privatae ... iuris*, Liv. 3,34,6), also Prozess-, Straf-, Privat- und Sakralrecht, aber ansatzweise auch Verwaltungs- und Verfassungsrecht, umfassen.<sup>3</sup> Ihre Öffentlichkeit erlangte diese Aufzeichnung römischer Rechtsgrundsätze im Jahr 451/450 v. Chr. auf dem Forum in Form von zunächst zehn, später 12 Bronzetafeln. Nach der Überlieferung der Jüngerer Annalistik resultierte sie aus den Ständekämpfen. FLACH aber löst ihre Entstehungsgeschichte aus diesem historischen Kontext und sieht vielmehr in der fortschreitenden Vielgestaltigkeit des Rechtslebens den Anlass zur Kodifizierung der „gewöhnheitsrechtlichen Regelungen“ (S. 14f.). Diese Sicht auf die Aitiologie der *XII tabulae* gründet auf einer Rekonstruktion der Geschichte der frühen Republik, die nicht die allgemeine wissenschaftliche Akzeptanz für sich in Anspruch nehmen kann. Hinweise aber auf die zahlreichen kontroversen Entwürfe dieser Epoche sucht der Leser vergebens.

An die Einleitung, die außerdem in viele Fragestellungen des konkreten Umfelds dieses ersten Gesetzesrechts einführt, schließt sich ab S. 35 der Text, der der Ausgabe von CRAWFORD (1996) folgt.<sup>4</sup> Seine Anordnung hat J. PLATSCHKE im *forum historiae iuris* systematisch beschrieben<sup>5</sup>: „Soweit sich der Wortlaut einer Vorschrift in den Quellen wiederfindet, wird er unter einer arabischen Ziffer selbständig angeführt. Dann folgen die Belege und für das Verständnis wichtige Texte unter (a), (b), (c) ... Finden sich in den Quellen lediglich Hinweise auf den Inhalt einer Zwölf-tafelbestimmung, ohne dass sich daraus auf den Wortlaut schließen lässt, werden die Fragmente mit arabischer Ziffer und Buchstaben in die Zählung aufgenommen. Neben der Übersichtlichkeit dieses Systems ist es auch zu begrüßen, dass im

isolierten Gesetzeswortlaut die textkritischen Zeichen beibehalten werden, die die Verbesserungen und Ergänzungen an den Quellentexten kennzeichnen. Dem Leser wird damit auf den ersten Blick vermittelt, welche Unsicherheiten bleiben und wie komplex sich der Zusammenhang zwischen Textkonstitution, Interpretation und Übersetzung darstellt. Auf einen textkritischen Apparat wurde zu Recht verzichtet. Wo divergierende Lesarten und Konjekturen von Bedeutung sind, finden sich Hinweise darauf im Kommentar.

Der Grund für die Einordnung der Fragmente unter einer Bestimmung ergibt sich in der Regel von selbst, teilweise wird er im Kommentar verdeutlicht...“ (Rdnr.4/5).

Handelt es sich auch nach Ansicht des Rez. um eine übersichtliche und gut benutzbare Ausgabe, so vermisst er doch mit TIMMER<sup>6</sup> eine Gegenüberstellung der eigenen, CRAWFORD folgenden Zählung mit der üblichen in den *fontes iuris Romani antiqui*. Eine solche Konkordanz würde die Arbeit mit verschiedenen Ausgaben maßgeblich erleichtern.

Für den Sinn, dem heutigen Leser des Textes eine Übersetzung beizufügen, gilt auch eine Feststellung von FUHRMANN/LIEBS: „Dieser Vorzug [sc. der Abstraktion] bringt indes eine eigentümliche Schwierigkeit mit sich: die originalen Texte sind oft abweisend und unzugänglich – nicht wegen ihres terminologischen Aufwandes, sondern wegen ihrer Kargheit und Prägnanz.“<sup>7</sup> Die gelungene Übersetzung und Kommentierung helfen dem Leser also entscheidend, Zugang zu den Rechtsvorschriften und zu ihren historischen und sachlichen Zusammenhängen zu finden, denn sie erschließen in ihrer Kombination dem wohl meist mehr philologisch Orientierten gut die eher fremde juristische Materie. Einzelne fachliche Kritikpunkte an ihr finden sich detailliert bei J. PLATSCHKE unter Rdnr. 7 bis 17<sup>8</sup>.

Der Rez. möchte darüber hinaus mitteilen, dass die Behandlung des Talionsprinzips nicht dem gegenwärtigen Forschungsstand entspricht. Auf der ersten Tafel, Nr. 13, findet sich die Bestimmung: *si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto*. Unter (f) führt FLACH dazu das Zeugnis ISIDORS VON SEVILLA an, der in christlicher Tradition eine Beziehung

zum alttestamentlichen Grundsatz: *oculum pro oculo, dentem pro dente ...*, Ex 21, 23-25, herstellt. Ungeachtet der Frage, wie Isidor diese Bestimmung des Exodusbuches auffasste, wäre im Kommentar ein Hinweis darauf vonnöten, dass dieser Rechtsgrundsatz nomadischer Tradition entstammend, nicht einem Vergeltungsgedanken entsprungen ist, sondern im Gegenteil der Eindämmung einer ungezügelten Rache dienen sollte. Indem er eine Obergrenze der Bestrafung festlegt, will er einer Eskalation der Vergeltung gerade entgegenwirken. Man würde ihn der klareren Verständlichkeit zuliebe besser folgendermaßen wiedergeben: „Nur ein Leben für ein Leben, nur ein Auge für ein Auge, nur einen Zahn für einen Zahn usw.“<sup>69</sup> Ob derartiges Gedankengut der Bestimmung der *XII tabulae* zugrunde lag oder eher die Vorstellung der Abschreckung, wie sie ISIDOR nahelegen scheint, wird nicht thematisiert. Dem Rez. erscheint dies jedoch eine lohnende Fragestellung, weist FLACH doch selbst darauf hin, dass die *talio* seit dem Aebutischen Gesetz keine Wirksamkeit mehr entfaltet habe, „aus der Rechtsüberlieferung [aber nicht] verbannt“ worden sei (S.23).

*Last not least* fällt mit Bedauern auf, dass die Seitenangaben im Kommentar und im Register nicht übereinstimmen; eine zweite Auflage, die diesem wirklich nützlichen Buch in Folge weiter Verbreitung zu wünschen ist, sollte sich deren Korrektur annehmen.

#### Anmerkungen:

- 1) Digesta 32,25,1.
- 2) *Exempla iuris Romani* – Römische Rechtstexte. Hrsg., übers. und erl. von M. FUHRMANN und D. LIEBS, München<sup>9-14</sup> 1988, 9.
- 3) Vgl. dazu auch H.P. SCHWINTOWSKI, [http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/lsw/swt/\\_content/repetitorien/rechtsvergleichung.htm](http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/lsw/swt/_content/repetitorien/rechtsvergleichung.htm).
- 4) M. H. CRAWFORD, *Roman Statues*, Bd. 2, Oxford 1996, 555-721.
- 5) <http://www.forhistiur.de/zitat/0501platschek.htm>.
- 6) J. TIMMER, Rez. FLACH, in: *sehепunkt* 5 (2005), Nr. 3 [15.03.2005], URL: <http://www.sehepunkt.historicum.net/2005/03/6844.html>.
- 7) A.a.O., 9.
- 8) <http://www.forhistiur.de/zitat/0501platschek.htm>.
- 9) Vgl. dazu H. J. BOECKER, *Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient*, Neukirchen<sup>2</sup>1984.

MICHAEL WISSEMANN, Wuppertal

SASTRE, Gilberto: *Index syntaxis C. Iulii Caesaris belli Gallici*. Bad Fallingb. Ernst Neugebauer Verlag 2004 [534 S.], EUR 36,- (ISBN3-00-014323-8).

An eher entlegener Stelle ist ein neues Hilfsmittel zum Sprachgebrauch CAESARS erschienen, das eine Lücke zwischen oder neben den vorhandenen Indizes, Konkordanzen und Lexika schließen möchte, eben ein *Index syntaxis*. Das von GILBERTO SASTRE (= S.) erstellte Nachschlagewerk hinterlässt, um es vorwegzunehmen, einen zwiespältigen Eindruck.

Ein erster Kritikpunkt wäre eine weitreichende (leider nicht nur hier anzutreffende) ‚Unausdrücklichkeit‘: Nach einem gut halbseitigen (lateinischen) Vorwort geht es *medias in res* mit über fünfhundert Seiten Stellen und Belegen, bevor ein „*Index rerum grammaticarum*“ (521-533) das Werk beschließt – sehe der geneigte Leser selbst zu und nach, was dieses Buch alles (ggf. nicht) bietet!

Das beginnt am Ende (534) mit dem Nachweis der herangezogenen Literatur: Drei kritische Textausgaben (ohne die jüngste von WOLFGANG HERING, Leipzig 1987), drei zweisprachige Editionen, ein Kommentar und ein Lexikon – wie und wofür diese Bücher benutzt wurden, ist nicht zu erfahren. Schon (oder zumal) die Textgrundlage des *Index* bleibt unbenannt-unbekannt! (Die von mir zum Vergleich herangezogene Teubneriana von Otto SEEL ist es nicht.)

Äußerst schwer nachzuvollziehen ist das Übergehen (Übersehen?) von zwei Werken, die gewissermaßen zur Rechten wie zur Linken einen Rahmen zu S. abstecken: HUGO MERGUETS *Lexikon zu den Schriften Cäsars und seiner Fortsetzer* (Jena 1886) – mit (s)einer praktisch ebenfalls lediglich immanent-impliziten „Vorführung des Sprachstoffs nach der syntaktisch-phraseologischen Verbindung der Wörter“ – und dem (irreführend auch als ‚Neuer Menge‘ bezeichneten) *Lehrbuch der lateinischen Syntax und Semantik* von THORSTEN BURKARD und MARKUS SCHAUER (Darmstadt 2000), das sich selber als Autorengrammatik (auch und gerade) zu Caesar sieht und versteht.

Was ist nun ein, was bietet der *Index syntaxis*? Das Vorwort schließt ausdrücklich als weniger bedeutsam erachtete bzw. andernorts bereits